

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der  
Verwaltungsgemeinschaft  
vom 28.05.2002**

**-Entschädigungssatzung-**

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

**§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

### § 3 Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 Euro je Eheschließung. Anfallende Steuern trägt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.06.1996 außer Kraft.

Stadtprozelten, 06. Juni 2002



(Kappes, Gemeinschaftsvorsitzende)

